

Einladung

Gremium: Feuerschutzausschuss - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 11.06.2018, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses, Sophienstraße 27, 26180 Rastede

Rastede, den 30.05.2018

1. An die Mitglieder des Feuerschutzausschusses
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 13.11.2017
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Nds. Brandschutzgesetz - Wesentliche Änderungen
Vorlage: 2018/122
- TOP 6 Feuerwehrbedarfsplan
Vorlage: 2018/123
- TOP 7 Feuerwehrgerätehäuser
Vorlage: 2018/118
- TOP 8 Einwohnerfragestunde
- TOP 9 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/122

freigegeben am **29.05.2018**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 28.05.2018

Nds. Brandschutzgesetz - Wesentliche Änderungen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.06.2018	Feuerschutzausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen zu den wesentlichen Änderungen im Niedersächsischen Brandschutzgesetz werden zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Am 16.05.2018 hat der Niedersächsische Landtag Änderungen im Niedersächsischen Brandschutzgesetz beschlossen. Die Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt ist am 24.05.2018 erfolgt, sodass die Änderungen am 25.05.2018 in Kraft getreten sind. Der Entwurf war der Diskontinuität in der letzten Wahlperiode zum Opfer gefallen und wurde lange diskutiert.

Folgende wesentliche Änderungen haben Berücksichtigung gefunden:

Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden

Seit 2012 ist die Gemeinde befugt, baurechtlich verantwortliche Personen zu verpflichten, für eine Funkversorgung innerhalb von Gebäuden zu sorgen, sofern von einer Anlage mit erhöhter Brandgefahr ausgegangen werden kann. Allerdings ermöglichte diese Regelung nicht die nachträgliche Verpflichtung eines Anlagenbetreibers zur Anpassung bestehender Anlagen entsprechend dem Stand der Technik. Dies wurde nunmehr aufgenommen.

Die Befugnis der Gemeinden wird zudem um die Verpflichtung verantwortlicher Personen zur Erstellung und Fortschreibung von Feuerwehrplänen erweitert, soweit dies nicht bereits über Baugenehmigungen oder Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt ist.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr - Altersgrenze

Der Begriff „Vollmitglied“ wurde eingeführt. Für Vollmitglieder gelten alle Pflichten, aber auch Rechte zur Vorschlagswahl von Führungskräften. Ein Mitglied kann nur in

einer Feuerwehr Vollmitglied sein und in einer anderen Feuerwehr die Doppelmitgliedschaft innehaben. Die Neufassung führt dazu, dass auch Personen in die Freiwillige Feuerwehr als „Vollmitglied“ aufgenommen werden können, die keine Einwohnerinnen oder Einwohner einer Gemeinde sind (z.B. Nebenwohnsitz).

Die Neuregelung beinhaltet zudem nunmehr auch die Klarstellung, dass neben der gesundheitlichen Eignung die persönliche Eignung vorliegen muss. Die persönliche Eignung bedeutet z.B., dass die Person nicht vorbestraft sein sollte. Die Gemeinden bekommen hier einen Ermessensspielraum eingeräumt.

Die bisherige Altersgrenze von 63 Jahren wird für die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren angehoben. Die Zugehörigkeit der Einsatzabteilung endet spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen in die Altersabteilung übertreten. Weitere Regelungen wurden bezüglich der Berücksichtigung von gleitenden Arbeitszeiten und der Verschwiegenheitspflichten getroffen.

Kinder- und Jugendfeuerwehren

Hier wurde neu geregelt, dass Mitglieder der Jugendfeuerwehr spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, nicht mehr Mitglied der Jugendfeuerwehr sein können.

Entgeltfortzahlung

Die Gemeinden können durch Satzung nunmehr u.a. bestimmen, dass den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zusätzliche Kosten erstattet werden können, die Ihnen durch Freistellung von Feuerwehrmitgliedern entstanden sind. Dies können z.B. Organisationskosten sein, um den Ausfall einer Arbeitskraft im Betrieb ausgleichen zu können.

Leistungen bei Gesundheitsschäden – Gesundheitsfonds

Die Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen (FUK) ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger für ehrenamtlich tätige Feuerwehrmitglieder. Die Zahl von Gesundheitsschäden, deren Ursache in medizinischen Gutachten auf degenerative Vorerkrankungen zurückgeführt wird, nimmt stetig zu. Diese „Unfälle“ ereignen sich zwar während des Feuerwehrdienstes; diesen wird jedoch lediglich eine Gelegenheitsursache zugebilligt. Die Ablehnungen der FUK stoßen auf Unverständnis und erzeugen wiederkehrende Unruhe in den Reihen der Feuerwehren über vermeintlich unzureichende soziale Absicherung.

Nunmehr soll eine verbindliche Ergänzung zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz und zu den sonstigen sozialen Sicherungssystemen auf der Grundlage des Brandschutzgesetzes nachprüfbar Nachteile für alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr aus sozialen Gründen sachgerecht ausgleichen. Die FUK richtet dazu einen Fonds ein, der abweichend erst zum 01.01.2019 in Kraft treten wird. Die Mittel für diesen Fonds werden auf die Landkreise nach Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner umgelegt.

Entsprechend der Änderungen des Nds. Brandschutzgesetzes steht die Anpassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede noch aus. Hier war es jedoch nicht möglich, in der Kürze eine Abstimmung mit dem Gemeindegemeindeführer

do vorzunehmen, sodass die Satzungsanpassung für eine Beratung im Herbst des Jahres erwartet werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Ohne.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/123

freigegeben am **30.05.2018**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 28.05.2018

Feuerwehrbedarfsplan

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.06.2018	Feuerschutzausschuss
N	25.06.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Feuerwehrbedarfsplanung durch ein externes Fachbüro erstellen zu lassen. Die Ergebnisse sollen maßgeblich Berücksichtigung bei Neu- und Erweiterungen von Feuerwehrgerätehäusern sowie dem Fahrzeug- und Ausrüstungskonzept finden.

Bei entsprechenden Gesprächen mit einem Fachbüro sollen neben Vertretern der Verwaltung auch Vertreter der Feuerwehr zugegen sein.

Sach- und Rechtslage:

§ 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes regelt die Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden. Den Gemeinden obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Die Gemeinden können dazu eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen.

Die Feuerwehren zeigen stetig den Bedarf an Fahrzeugen, Ausrüstung und dergleichen auf. Fahrzeugkonzepte und geplante Beschaffungen werden im sog. Gemeindegemeinschaft intensiv beraten, wobei außer Frage steht, dass die örtlichen Verhältnisse dabei berücksichtigt werden. Indirekt wurde also schon immer „Feuerwehrbedarfsplanung“ betrieben.

Die insoweit ergänzende Feuerwehrbedarfsplanung soll eine risikoabhängige, bedarfsgerechte Planung der Feuerwehrstruktur im Rahmen eines Soll-Ist-Vergleiches ermöglichen. Sie ist für kommunale Aufgaben- und Entscheidungsträger eine fachlich fundierte Basis, auf der Organisationsentscheidungen, Personalentscheidungen und Investitionsentscheidungen getroffen werden können.

Wesentlicher Bestandteil der Bedarfsplanung ist neben dem ersten Schritt der Analyse der Ist-Situation auch die Erstellung einer Risikoanalyse für das Gemeindegebiet. Anschließend erfolgt die Soll-Ist-Analyse, wobei als Schutzziel i.d.R. von einem „kritischen Wohnungsbrand“ ausgegangen wird. Es folgt die Definition erforderlicher Maßnahmen oder auch Empfehlungen.

Diese Aufgabe ist sehr zeitaufwendig und ist von der Verwaltung nicht leistbar. Um den Aufwand einer solchen Bedarfsplanung abschätzen zu können, wurde Kontakt mit einem entsprechenden Fachplanungsbüro aufgenommen. Dabei hat sich herausgestellt, dass als Zeitfenster für eine Feuerwehrbedarfsplanung für eine Gemeinde in unserer Größenordnung von Minimum einem halben Jahr ausgegangen werden muss. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Feuerwehrstruktur (selbstverständlich inklusive Feuerwehrgerätehäuser) im Gemeindegebiet extern bewerten zu lassen und somit eine Feuerwehrbedarfsplanung in Auftrag zu geben. Damit die Angelegenheit auch für die Feuerwehren transparent bleibt, sollten diese während der Erarbeitung des Planes laufend involviert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach Rücksprache mit einem Fachplanungsbüro ist mit Kosten für die Erstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung zwischen 12.000,- und 15.000,- Euro zu rechnen. Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung und müssen somit außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/118

freigegeben am **30.05.2018**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 22.05.2018

Feuerwehrgerätehäuser

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.06.2018	Feuerschutzausschuss
N	25.06.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Entscheidung über Veränderungen des Feuerwehrgerätehauses der Einheit Loy-Barghorn sowie mindestens der Stellplätze der Einheit Rastede werden bis zur Vorlage der Feuerwehrbedarfsplanung zurückgestellt. Zu gegebener Zeit sind die Planungsüberlegungen zu konkretisieren.

Sach- und Rechtslage:

Bekanntlich hat die Freiwillige Feuerwehr Loy-Barghorn bereits im Jahr 2014 einen Antrag auf Erweiterung / Sanierung des Feuerwehrgerätehauses im Bereich der Sozialräume gestellt. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgenden Ausstattungsbeschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, Planungen für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Loy-Barghorn zu erarbeiten und dabei folgendes Ausstattungsprofil zu berücksichtigen:

- *Errichtung von getrennten sanitären Anlagen (männlich/weiblich)*
- *Integration der Küche in den Mannschaftsraum (Küchenzeile, Arbeitsflächen)*
- *Schaffung von Lagermöglichkeiten (kleiner Lagerraum oder entsprechende Möbelausstattung für den Sanitär- bzw. Küchenbereich)*
- *Im Zuge vorgenannter Punkte die Erweiterung des Mannschaftsraumes“*

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme wurden seinerzeit auf 230.000 Euro beziffert. Die Umsetzung der Maßnahme wurde bislang aus finanziellen Gründen geschehen. Zwischenzeitlich sind die ursprünglichen Planungsvorstellungen durch die Feuerwehr Loy-Barghorn erweitert bzw. konkretisiert worden.

In diesem Zusammenhang wurden verwaltungsseitig auch Überlegungen angestellt, ob und welche Auswirkungen sich bei Baumaßnahmen im Hinblick auf die Anforderungen der Feuerwehrunfallkasse Hannover (FUK) ergeben würden. Hintergrund sind Informationen aus Nachbargemeinden sowie der Stadt Oldenburg, wo die FUK in Zusammenhang mit (geplanten) Baumaßnahmen in nicht unerheblichen Umfang zusätzlich durchzuführende Maßnahmen aufgezeigt hat.

Die Verwaltung hat Kontakt zur FUK aufgenommen und die Sachlage zum Feuerwehrgerätehaus in Loy geschildert. Für das Feuerwehrgerätehaus zeichnet sich ab, dass eine notwendige Erweiterung auch um Umkleidebereiche, Duschen etc. einen erheblichen Kostenmehrbedarf mit sich bringen wird. Es wird nunmehr die Aufgabe sein müssen, den Bedarf und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu untersuchen, wobei in Anbetracht der Grundstückssituation auch eine Verlagerung nicht ausgeschlossen werden kann.

Vergleichbare Überlegungen könnten sich auch in Rastede selbst ergeben. In Verbindung mit den ersten Planungen zur Umnutzung des Bauhofgeländes wurden die Erweiterungsmöglichkeiten für die Feuerwehr Rastede diskutiert.

Bereits an anderer Stelle wurde übrigens auf das Erfordernis einer Feuerwehrbedarfsplanung eingegangen. Auf die Beschlussvorlage 2018/123 wird verwiesen. Das Ergebnis der Bedarfsplanung könnte Auswirkungen auf die vorhandenen Feuerwehrgerätehäuser haben. Daher sollten die vorhandenen Anträge der Feuerwehren sowie die Erkenntnisse der FUK erst in der Folge der Feuerwehrbedarfsplanung beraten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit keine.

Anlagen:

Keine.